

Patienten-Merkblatt zur „Zwei-Klassen-Medizin“

Stellungnahme der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) zur Honorierung zahnärztlicher Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Diskussion um die Höhe der Honorierung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen hält auch mit Einführung der neuen Gebührenordnung zum 01.01.2012 weiterhin an. Bis Ende 2011 mussten die Zahnärzte mit einer Gebührenordnung aus dem Jahr 1987 arbeiten und auch mit Einführung der überarbeiteten Gebührenordnung erfolgt kein Inflationsausgleich.

Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären in Zahnarztpraxen inzwischen oft die Privatpatienten, bei denen die GOZ Anwendung findet „Patienten zweiter Klasse“!

Inzwischen werden einige Leistungen, die für den Privatpatienten erbracht werden, schlechter honoriert als vergleichbare Leistungen, die nach dem Bewertungsmaßstab (Bema) über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. In der folgenden Tabelle sehen Sie die Honorare einzelner Leistungen im Vergleich:

	Bema*		GOZ 2012			GOZ 1988
			1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach	2,3-fach
Leitungsanästhesie	L1	11,70 €	3,94 €	9,05 €	13,78 €	9,05 €
Lokale Fluoridierung	IP 4	12,24 €	2,81 €	6,47 €	9,84 €	6,46 €
Präparieren, Füllen mit plastischem Material, mehr als dreiflächig	F4	56,53 €	17,94 €	41,26 €	62,79 €	49,15 €
Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie	Ost1	56,53 €	19,68 €	45,27 €	68,90 €	45,27 €
Erstellen eines Parodontalstatus	4	38,01 €	9,00 €	20,70 €	31,50 €	20,69 €
Versorgung eines Lückengebisses mit einer Adhäsivbrücke	93	260,33 €	41,06 €	94,43 €	143,70 €	94,43 €

* Vdek-Punktwert Bayern 2013: 0,9747

Wie Sie sehen, werden Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oft nur bei einem höheren Steigerungsfaktor als 2,3-fach vergleichbar oder besser honoriert als vergleichbare Leistungen nach Bema.

Privatpatienten müssten sich beim Zahnarzt je nach Versicherungsvertrag auch auf höhere eigene Zuzahlungen gefasst machen, wenn die Honorierung oder Erstattung der Leistungen von der Politik weiter eingeschränkt wird.

Übersehen wird in der aktuellen Diskussion, dass Privatpatienten keinen Einschränkungen bei der Therapie unterliegen, während bei gesetzlich Versicherten Therapiebegrenzungen gesetzlich oder vertraglich geregelt sind. Höherwertige, aufwändige und kostenintensive Therapien müssen auch höher honoriert werden. Deshalb wurde im § 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte die Vereinbarung von „abweichenden Gebühren“ ausdrücklich vorgesehen.